

STATUTEN

des Vereins
„Verein Pflegehospiz Kaisermühlen“

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Pflegehospiz Kaisermühlen“. Der Verein hat seinen Sitz in 1220 Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Wien-Donaustadt, Schwerpunkt ist Kaisermühlen.

Das von Thommy Himmel geschaffene Logo der sich reichenden Hände ist seit 1995 das offizielle Zeichen des Vereins.

2 Vereinszweck

(a) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, schafft für alle Menschen im Grätzl Kaisermühlen Voraussetzungen, trotz geistiger oder körperlicher Pflegebedürftigkeit ihren Lebensabend in Würde und Zufriedenheit möglichst bis zu ihrem Ende in Kaisermühlen zu verbringen, sei es in der eigenen Wohnung oder an einem sonstigen Ort ihrer Wünsche. Das ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntnis, politische Parteizugehörigkeit, Weltanschauung und sozialen Stand.

(b) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

1. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen der Landes- und Gemeindeverwaltung und mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie die Kontaktpflege mit Vertretern aus Kirche, Politik und Wirtschaft.
2. Vernetzung der Kaisermühlner Bevölkerung zu einer "Großen Familie".
3. Wahrnehmung sozialer Notfälle sowie Beratung, Betreuung und Pflege von vorwiegend älteren, kranken bzw. pflegebedürftigen Menschen in deren Wohnungen – sowohl durch angestelltes Fachpersonal als auch durch ein Netzwerk von freiwilligen HelfernInnen.
4. Fortbildung der Angestellten und der freiwilligen MitarbeiterInnen, damit diese ihre persönlichen Fähigkeiten weiter vertiefen und zum Wohle pflegebedürftiger KaisermühlnerInnen einsetzen können.
5. Die Begleitung Sterbender und der Angehörigen verstorbener KaisermühlnerInnen.
6. Führung von Begegnungsstätten zur Vernetzung der Bevölkerung Kaisermühlens.
7. Organisation von diversen Selbsthilfegruppen.
8. Gründung und Führung von Einrichtungen zur Betreuung von vorwiegend älteren, kranken, betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Menschen in Kaisermühlen.
9. Gründung und Führung eines mobilen Hospizteams zur Betreuung und Begleitung von schwerstkranken und sterbenden KaisermühlnerInnen sowie deren Angehöriger.
10. Einsatz von Zivildienstpflichtigen.
11. Vorträge, Fortbildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur

Verbreitung der Hospizkultur sowie Maßnahmen zur Enttabuisierung des Themas "Sterben".

12. Herausgabe von periodischen Mitteilungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.

13. Einrichtung einer Bibliothek mit modernen und traditionellen Kommunikations- und Informationsmedien.

(c) Die notwendigen finanziellen Mittel bringt der Verein auf durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften,
4. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen,
5. Organisation von und durch Beteiligung an Benefizveranstaltungen,
6. sonstige Zuwendungen, insbesondere auch aus letztwilligen Verfügungen.

(d) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszweckes gewidmet, dessen zweckwidrige Verwendung ist daher verboten. Untersagt ist daher auch die Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder oder deren sonstige Beteiligung an Vermögenszuwächsen.

3 Mitglieder

(a) Der Verein besteht aus

1. den *ordentlichen Mitgliedern*, das sind alle diejenigen Mitglieder, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen.
2. den *ehrenamtlichen Mitgliedern*, das sind alle diejenigen ordentlichen Mitglieder, die die Vereinszwecke durch ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen und deshalb von Mitgliedsbeiträgen befreit sind.
3. den Ehrenmitgliedern: Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(b) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts offen, die sich zu den Vereinszwecken bekennt.

4 Rechtsstellung der Mitglieder

(a) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen weisungsgemäß zu benutzen. Sie haben auch das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stimmrecht und passives Wahlrecht ruhen jedoch, solange das Mitglied mit fälligen Zahlungen auch nur teilweise in Verzug ist. In besonderen Ausnahmefällen darf die Generalversammlung – beschränkt auf ihre Dauer –

beschließen, einzelnen säumigen Mitgliedern dennoch Stimm- oder Wahlrechte einzuräumen. Ausgeschlossene Mitglieder, die rechtzeitig Berufung gegen ihren Ausschluss erhoben haben, verlieren bis zur Entscheidung über ihre Berufung ihre Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Sitzrechtes in der Generalversammlung.

- (b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
- (c) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte, was für den Verein mit der Gefahr materieller oder immaterieller Schäden oder gar mit seiner Existenzgefährdung verbunden wäre. Sachlich und vereinsintern geäußerte Kritik steht jedoch jedem Mitglied uneingeschränkt offen.
- (d) Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder ist befristet und erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Ansuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme in den Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder können ab 1. Oktober für das Folgejahr gestellt werden. Scheiden Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder aus, so berührt das ihre Rechtsstellung als ordentliche Mitglieder nicht.

5 Beginn der Mitgliedschaft

Das Ansuchen um Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ordentliche Mitglieder können schriftlich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in den Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ansuchen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann das Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) automatisch zum Jahresende bei Verzug mit fälligen Zahlungen länger als zwei Jahre.
- (b) durch Austrittserklärung. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Langt dieser bis zum 30. Juni beim Vorstand ein, so wird die Austrittserklärung mit Ablauf desselben Jahres wirksam, sonst zum Ende des Folgejahres.
- (c) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten trotz Mahnung beharrlich, so kann der Vorstand dessen Ausschluss beschließen. Er kann den Ausschluss auch schon bei einmaligem Pflichtverstoß beschließen, wenn der Verstoß so schwer wiegt, dass eine weitere Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zumutbar ist. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen 4 Wochen nach Verständigung vom Ausschluss das Recht der schriftlichen Berufung an das Schiedsgericht zu.

Das Ende der Mitgliedschaft hindert eine spätere Neuaufnahme nicht. Es befreit auch weder von der Zahlung fälliger Beträge noch berechtigt es zur Rückforderung bereits gezahlter Beiträge.

7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht

8 Die Generalversammlung

- (a) Die Generalversammlung, die Versammlung aller Mitglieder, ist das oberste Vereinsorgan. Alle übrigen Organe und deren Mitglieder sind ihren Weisungen unterworfen. Die ordentliche Generalversammlung ist alle drei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Rechnungsprüfer, zwei Vorstandsmitglieder oder eine qualifizierte Minderheit der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen und dabei die gewünschten Tagesordnungspunkte bekanntgeben. Die qualifizierte Minderheit der Vereinsmitglieder beträgt zumindest ein Zehntel aller Vereinsmitglieder.
- (b) Die Einberufung aller Mitglieder zur Generalversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten. Sie geschieht dadurch, dass die Obfrau bzw. der Obmann ihre Einschaltung im Vereinsblatt veranlasst. Sie hat so rechtzeitig zu geschehen, dass zwischen dem Erscheinungsdatum dieses Vereinsblattes und dem angesetzten Datum der Generalversammlung mindestens zwei Wochen liegen. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Datum erfolgen. Erfüllt die Obfrau bzw. der Obmann das berechtigte Begehren zur Einberufung einer Generalversammlung nicht rechtzeitig, so sind zur Einberufung diejenigen berechtigt, die das Begehren gestellt haben.
- (c) Die Generalversammlung ist zum angesetzten Beginn verhandlungsfähig. Beschlussfähig ist sie zu diesem Zeitpunkt nur dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Zwanzig Minuten nach dem angesetzten Beginn ist die Generalversammlung jedenfalls beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die Unterbrechung der Generalversammlung bis zur Erlangung der Beschlussfähigkeit ist zulässig.
- (d) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann oder ein von ihm bestimmtes Mitglied. Bei der Wahl des Vorstandes führt den Vorsitz bis zur Bestellung des ersten Vorstandmitgliedes die bzw. der dienstältere – bei gleichem Dienstalder die bzw. der lebensältere – Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer.

- (e) Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Ein Antrag, der bei der Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist abgelehnt. Kommt bei Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so sind unter den beiden erstplatzierten Positionen so lange Stichwahlen durchzuführen, bis die absolute Stimmenmehrheit zustande kommt. Führen Wahlen nach diesem Verfahren zu keiner absoluten Stimmenmehrheit, so entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

- (f) Mitglieder können ihr Recht auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung nur persönlich ausüben, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften durch eines ihrer Organe. Jede Form der Vertretung ist unzulässig. Das passive Wahlrecht von Mitgliedern aber ist nicht an die Anwesenheit bei der Generalversammlung gebunden.

- (g) Der Generalversammlung vorbehalten sind

1. die Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlussfassung über den Voranschlag,
7. die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Anwesenden und sind überdies nur dann wirksam, wenn sie als Tagesordnungspunkte in der Einladung ausdrücklich bezeichnet wurden. Für Statutenänderungen ist, außerdem erforderlich, dass deren Text der Einladung zur Generalversammlung beigelegt ist,
8. alle sonstigen Agenden, die ihr diese Statuten zuweisen.

9 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus

1. der Obfrau/dem Obmann und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
2. der Schriftführerin/dem Schriftführer und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
3. der Kassierin/dem Kassier und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Die Generalversammlung darf den Vorstand für die Dauer seiner Funktion um weitere Vereinsmitglieder ergänzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so darf der Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied kooptieren. Die Funktion dieses kooptierten Mitglieds endet automatisch zu Beginn der nächsten Generalversammlung.

Ist eine mit der Amtsführung betreute Person verhindert, so vertritt sie ihre Stellvertretung. Ist auch die Stellvertretung verhindert, so tritt folgende Regelung in Kraft: die Schriftführung wird durch die Obfrau bzw. den Obmann vertreten, die Schriftführung und die KassierInnen vertreten sich gegenseitig, bzw. sollten beide verhindert sein, so vertritt sie die Obfrau bzw. der Obmann.

(b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode beginnt mit Annahme der Wahl und endet:

1. durch Verzicht,
2. durch Abberufung durch die Generalversammlung. Der Abberufung hat sofort die Neuwahl der Funktion zu folgen.
3. in der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes.

In jeder ordentlichen Generalversammlung hat eine Neuwahl des Vorstandes stattzufinden.

(c) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Überwachung der Kassengebarung und die Sicherstellung, dass das Vereinsvermögen statutengemäß verwendet wird. Der Vorstand hat auch darüber zu wachen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eingehalten werden.
3. Die Planung der Vereinstätigkeit.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Ausarbeitung der Tagesordnung für die Generalversammlung.
6. Berichte an die Generalversammlung, insbesondere über die Tätigkeit und Finanzgebarung des Vereins.
7. Die Erarbeitung eines Jahresvoranschlags.
8. Alle Agenden, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

(d) Die Vorstandssitzungen sind durch die Obfrau bzw. den Obmann mindestens vier Mal jährlich einzuberufen, jedenfalls aber dann, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Obmann leitet die Sitzungen und vertritt den Vorstand nach außen. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit, sofern im Einzelfall nichts anderes angeordnet ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(e) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach außen. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereins im Wert von über EUR 5.000,00 begründen, vertritt sie bzw. er gemeinsam mit der Kassierin bzw. dem Kassier. Soweit es zur Abwehr von Gefahr im Verzug notwendig ist, darf die Obfrau bzw. der Obmann auch solche Maßnahmen setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des zuständigen Organs.

Die Obfrau bzw. der Obmann ist berechtigt, aus den Vereinsmitgliedern eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu ernennen und ihr bzw. ihm schriftlich Vollmacht zum Handeln in ihrem bzw. seinem Namen zu erteilen.

- (f) Die/der SchriftführerIn besorgt die laufenden Schreibgeschäfte des Vereins. Sie/er zeichnet die Korrespondenz gemeinsam mit der Obfrau bzw. dem Obmann.
- (g) Die Kassierin/der Kassier besorgt die laufenden Geldgeschäfte des Vereins, führt Buch über alle Ein- und Ausgänge und verwahrt die zugehörigen Buchungsbelege so übersichtlich geordnet, dass die Gebarung jederzeit nachvollziehbar überprüft werden kann. Sie bzw. er hat dem Vorstand auf Aufforderung jederzeit Kassabericht zu erstatten. Sie bzw. er darf Geld erst dann auszahlen, wenn sie bzw. er sich von der Rechtmäßigkeit der Auszahlung vergewissert hat. In Zweifelsfällen hat sie bzw. er die Zustimmung der Obfrau bzw. des Obmanns einzuholen.

10 Die RechnungsprüferInnen

- (a) Die Generalversammlung bestellt zwei RechnungsprüferInnen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollten mit dem Rechnungswesen vertraut sein.
- (b) Die RechnungsprüferInnen haben mindestens einmal jährlich die Kassengebarung sowie den Stand des übrigen Vereinsvermögens zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die RechnungsprüferInnen dürfen jederzeit und beliebig oft ohne vorherige Ankündigung in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Korrespondenz des Vereins einsehen und den Vermögensstand prüfen. Die Vorstandsmitglieder haben die RechnungsprüferInnen dabei zu unterstützen und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11 Das Schiedsgericht

- (a) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis und über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern. Es besteht aus drei Vereinsmitgliedern: jeder der beiden Streitparteien wählt eines, diese beiden wählen sodann den Vorsitzenden. Treten auf einer Seite mehrere Personen auf, so gelten sie zusammen als eine Streitpartei. Schiedsrichter dürfen nicht im Interesse der Partei handeln, sondern müssen ihr Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ausüben. Niemand darf daher in eigener Sache Schiedsrichter sein.
- (b) Die schriftliche Berufung gegen Ausschlüsse ist beim Vorstand einzubringen und hat die Nominierung der von dem/der BerufungswerberIn gewählten SchiedsrichterIn zu enthalten. Der Vorstand hat der/dem BerufungswerberIn sodann binnen vier Wochen die/den von ihr/ihm gewählten SchiedsrichterIn bekannt zugeben.
- (c) In allen anderen Fällen hat die klagende Streitpartei der beklagten Streitpartei ihre/ihren SchiedsrichterIn mit der Aufforderung bekannt zugeben, binnen vier Wochen ihre/ihren SchiedsrichterIn zu nennen.

Auf Wunsch einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters oder in sonstigen begründeten Fällen können die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts diese/diesen SchiedsrichterIn ihres/seines Amtes entheben und die entsprechende Streitpartei auffordern, binnen zwei Wochen eine neue Schiedsrichterin/einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Wird der Vorsitzende selbst enthoben, so haben die verbleibenden Schiedsrichter einen neuen zu wählen.

- (d) Ist eine Partei mit der Nennung ihrer Schiedsrichterin/ihres Schiedsrichters säumig, so wählen bloß die nominierten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und versehen ihr Amt in dieser Zahl so lange, bis die säumige Streitpartei ihre Schiedsrichterin bzw. ihren Schiedsrichter benannt hat.
- (e) Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind mündlich. Das Schiedsgericht hat beiden Streitparteien das Recht auf Gehör und auf ein faires Verfahren zu gewähren. Nach der Verhandlung berät das Schiedsgericht alleine und verkündigt sodann seine Entscheidung. Über die Sitzungen und Beratungen des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll wird Bestandteil der Vereinsakten. Es hat auch den Wortlaut der Entscheidung und die Unterschriften aller SchiedsrichterInnen zu enthalten. Das Beratungsprotokoll hat die Ansicht jeder Schiedsrichterin bzw. jedes Schiedsrichters und derer bzw. dessen Stimmabgabe zu enthalten. Es ist geheim und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden fünf Jahre lang zu verwahren, anschließend von ihr bzw. ihm zu vernichten. Das Beratungsprotokoll darf nur auf Beschluss der Generalversammlung veröffentlicht werden, wenn dies eine beteiligte Schiedsrichterin bzw. ein beteiligter Schiedsrichter aus begründetem Anlass verlangt.
- (f) Für die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfordert absolute Stimmenmehrheit. Fehlt diese, so ist zunächst durch Stichwahl zu versuchen, eine absolute Stimmenmehrheit zu erreichen, gelingt auch das nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet im Verein endgültig.

12 Auflösung des Vereins

- (a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (b) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (c) Das im Falle der freiwilligen Auflösung sowie der behördlichen Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze einer mildtätigen Verwendung im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung für Zwecke im Sinne des § 4 a Z 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzuführen. Sollte sich ein

neuer Verein bilden, der ebenfalls mildtätige Zwecke im Sinne des § 4 a Z 3 EStG iVm §§ 24 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen. Das Vereinsvermögen darf keinesfalls auf einzelne Mitglieder verteilt werden.

- (d) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien,
Datum

.....
Stempel und Unterschrift